

2. ÄNDERUNGSSATZUNG
DER SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN
AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN IM GEBIET WEITERSTADT
-SONDERNUTZUNGSSATZUNG-

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), sowie der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Fälligkeit der Gebühren wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar des Jahres,
3. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.

Artikel II

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet Weiterstadt wird wie folgt neu gefasst:

	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereich		Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr in Euro
1.	Plakate, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht erlaubnisfrei sind (max. 20 Stück, Größe A5 bis A0)	vorübergehend		1,00 € pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 €
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	auf Dauer vorübergehend	30,00 € - 130,00 €	2,00 € pro Kalendertag, mindestens 40,00 €
3.	Ablagekästen für Briefe, Päckchen, Zeitungen usw.	je Standort	80,00 €	
4.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m ² Ansichtsfläche	auf Dauer vorübergehend	40,00 € – 200,00 €	0,50 € pro Kalendertag, mind. 20,- €
5.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	je Person		20,00 € pro Kalendertag

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 14.12.2012

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom